

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge mit privaten Auftraggebern



ITZEK
METALLBAU

1. Allgemeines

Maßgebliche Vertragsgrundlage für den von der Firma FitzeK Metallbau GmbH auszuführenden Auftrag des Verbrauchers sind individuelle Vereinbarungen, die Vorrang haben, sowie die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Vertragsabreden haben schriftlich, in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen.

2. Angebote und Unterlagen

2.1. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenanschläge und/ oder andere Unterlagen der Firma FitzeK Metallbau GmbH dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt, geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrags sind die Unterlagen einschließlich aller Kopien unverzüglich an die Firma FitzeK Metallbau GmbH herauszugeben.

2.2. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Verbraucher zu beschaffen und der Firma FitzeK Metallbau GmbH rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Die Firma FitzeK Metallbau GmbH hat die hierzu notwendigen Unterlagen dem Verbraucher auszuhändigen.

3. Preise

3.1. Für erforderliche/notwendige Arbeitsstunden in der Nacht und an Sonn- und/oder Feiertagen werden die ortsüblichen Zuschläge berechnet.

3.2. Soweit erforderlich werden Strom-, Gas-, und/oder Wasseranschluss der Firma FitzeK Metallbau GmbH unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Verbrauchskosten trägt die Firma FitzeK Metallbau GmbH.

4. Zahlungsbedingungen und Verzug

4.1. Nach Abnahme des Werkes sind Rechnungen sofort fällig und zahlbar. Alle Zahlungen sind auf das Äußerste zu beschleunigen und vom Verbraucher ohne jeden Abzug (Skonto, Rabatt) nach Abnahme und spätestens binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt an die Firma FitzeK Metallbau GmbH zu leisten.

Nach Ablauf der 14-Tages-Frist befindet sich der Verbraucher in Verzug, sofern er die Nichtzahlung zu vertreten hat.

4.2. Der Verbraucher kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

5. Abnahme

Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn eine eventuell notwendige Feineinstellung des Werkes noch nicht erfolgt ist.

Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme. Im Übrigen gilt § 640 BGB.

6. Sachmängel – Verjährung

6.1. Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. 10-jährige Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstellerangaben nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages.

6.2. Die Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Arbeiten an einem Bauwerks,

a. im Falle der Neuherstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf-, Anbauarbeiten)

b. oder in Fällen der Einbau-, Umbau-, Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten

1. bei Neuerrichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden,

2. nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind

3. und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.

6.3. Die Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 309 Nr. 8b ff BGB in einem Jahr ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang

keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben.

Die einjährige Frist für Mängelansprüche gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsieht, wie z. B. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 634a Abs. 3 BGB) oder bei werkvertraglicher Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung der Firma FitzeK Metallbau GmbH, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Firma FitzeK Metallbau GmbH, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.

6.4. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Verbrauchers oder Dritter oder durch normale/n Abnutzung/Verschleiß (z.B. bei Dichtungen) entstanden sind.

6.5. Kommt der Firma FitzeK Metallbau GmbH einer Aufforderung des Verbrauchers zur Mängelbeseitigung nach und

a. gewährt der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder

b. liegt ein Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Verbraucher diesbezüglich schuldhaft gehandelt, hat der Verbraucher die Aufwendungen der Firma FitzeK Metallbau GmbH zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

7. Versuchte Instandsetzung

Wird die Firma FitzeK Metallbau GmbH mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instand gesetzt werden, weil

a. der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder

b. der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Verbraucher nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, ist der Verbraucher verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen der Firma FitzeK Metallbau GmbH zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder Risikobereich der Firma FitzeK Metallbau GmbH fällt.

8. Eigentumsvorbehalt

Soweit kein Eigentumsverlust gemäß §§ 946 ff BGB vorliegt, behält sich die Firma FitzeK Metallbau GmbH das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Firma FitzeK Metallbau GmbH.

10. Rechtsgültigkeit

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.